

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

187/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.2

Bearbeitet von:
Basten, Oliver

Tel. Nr.:
82-2558

Datum:
07.12.2010

1. Betreff: Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	17.01.2011	öffentlich
2. Gemeinderat	31.01.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die als Anlage beige-fügte Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten im Rahmen des EU-Zensus 2011 (Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung) zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

187/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.2

Bearbeitet von:
Basten, Oliver

Tel. Nr.:
82-2558

Datum:
07.12.2010

Betreff: Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung

Sachverhalt/Begründung:

Für die Durchführung der nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensusG 2011) in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Erhebungen, haben die örtlichen Erhebungsstellen die benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu schulen und zu bestellen.

Zum Umfang der benötigten Erhebungsbeauftragten, der Zahl der Befragungen in Haushalten und in Sonderanschriften, wird auf die Vorlage 175/10 verwiesen. In dieser Vorlage wird ebenso auf die geplanten Kosten und die vorgesehene Kostenerstattung des Landes eingegangen.

Die Kosten für die anfallenden Tätigkeiten der Erhebungsbeauftragten (Schulung, Haushaltebefragungen, Befragungen in Sonderanschriften) werden mit rund 60.000 Euro berechnet, welche in den geplanten Kosten (Vorlage 175/10) berücksichtigt sind.

Der Städtetag und das Statistische Landesamt haben eine gemeinsame Empfehlung hinsichtlich der Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten beim Zensus 2011 ausgesprochen.

Manche Kommunal- und Landesverwaltungen gewähren beim Einsatz ihrer Bediensteten als Erhebungsbeauftragte zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen Dienstausgleich zwischen 1 und 3 Tage.

Die Stadtverwaltung Offenburg sieht in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten eine Analogie zum Ehrenamt als Wahlhelfer.

Auch um eine Gleichbehandlung von „internen“ und „externen“ Erhebungsbeauftragten zu gewährleisten, wird, wie beim Wahlehrenamt, kein zusätzlicher Dienstausgleich gewährt, wenn die Tätigkeit in der Freizeit wahrgenommen und hierfür eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für die Gültigkeitsdauer der Satzung eine Befristung vorgeschlagen. Zum Ablauf des Jahres 2012 sind, mit Zeiterreserven, alle Tätigkeiten im Rahmen des EU-Zensus 2011 beendet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

187/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.2

Bearbeitet von:
Basten, Oliver

Tel. Nr.:
82-2558

Datum:
07.12.2010

Betreff: Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung

Die gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags und des Statistischen Landesamts und der Vorschlag der Stadtverwaltung zur Aufwandsentschädigung sind nachfolgend aufgeführt:

Tätigkeit	Empfehlung	Vorschlag Stadt
Schulung *	Nicht vorgesehen	30,00 €
<i>Haushaltebefragung</i>		
pro erfolgreich durchgeführtem Interview	7,50 – 9,50 €	7,50 €
Selbstaufüller	2,50 €	2,50 €
erfolglos gebliebene Kontaktversuche (bis 2)	2,50 €	2,50 €
<i>sensibler Sonderbereich</i>		
pro Befragung eines sensiblen Sonderbereichs	15,00 €	15,00 €
<i>nicht-sensibler Sonderbereich</i>		
pro erfolgreich durchgeführtem Interview	7,50 €	7,50 €
Selbstaufüller	2,50 €	2,50 €
erfolglos gebliebene Kontaktversuche (bis 2)	2,50 €	2,50 €
<i>Gebäude- und Wohnungszählung</i>		
Pro Ersatzvornahme bei Gebäuden/Wohnungen	15,00 €	15,00 €

* in verschiedenen Gesprächen mit dem Arbeitskreis Zensus, dem Statistischen Landesamt sowie anderen Kommunen hat sich aufgezeigt, dass der Zeitbedarf für die Schulung (3-4 Std.) in keiner Weise abgedeckt wäre. Somit hat sich bei den Beteiligten die Erkenntnis durchgesetzt, auch um eine planbare Personalreserve (Krankheitsausfälle, Abspringer o.ä.) zu erhalten, eine Schulungsentschädigung zu gewähren.